

Diese Sicherungsvereinbarung ist als illustratives Muster zu verstehen und für ein besseres Verständnis zusammen mit den «Empfehlungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) für Kreditgeber bei finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmerin» zu lesen. Das folgende Dokument wurde mit dem Anspruch aufgebaut, möglichst viele Anwendungsfälle einer Stillhaltevereinbarung abdecken zu können, ohne sich zu tief in Ausnahmekonstellationen zu verlieren. Selbstverständlich kann und soll dieses Muster fallweise an die konkrete Situation angepasst werden. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Die im nachfolgenden Dokument gelb eingefärbten Passagen dienen als Hinweis, dass der konkrete Inhalt an entsprechender Stelle noch zu ergänzen ist.

# Sicherungsvereinbarung

vom 6. November 2020

zwischen

**Muster AG**, mit Sitz in .....,

nachstehend «Kreditnehmerin»  
genannt,

und

**Bank A**, mit Sitz in .....,

nachstehend «Agentin» oder «Bank»  
genannt oder unter «Banken»  
subsumiert,

**Bank B**, mit Sitz in .....,

**Bank C**, mit Sitz in .....,

**Bank D**, mit Sitz in ....., sowie

**Bank E**, mit Sitz in.....

nachstehend zusammen «Banken» oder  
einzeln «Bank» genannt,

---

Agentin: Bank A als Leadbank unter diesem Vertrag in der Rolle der Agentin. Agentin bedeutet Bank A handelnd in eigenem Namen und im Namen und auf Rechnung der Vertragsbanken

Bank A, Bank B, Bank C, Bank D und Bank E gemeinsam bezeichnet die «Banken», je einzeln die «Bank»

Bank B, Bank C, Bank D und Bank E bezeichnet als «Vertragsbanken»

## Präambel

1. Die Kreditnehmerin ist u.a. durch hohe Verluste in verschiedenen Sparten ihres Geschäfts in eine existenziell bedrohliche Liquiditätskrise gekommen. Die Banken gewähren zur Milderung dieser Krise und zur Ermöglichung von operativen Sanierungsmassnahmen der Kreditnehmerin «Individuelle Sanierungskredite» (durch die Banken je einzeln an die Kreditnehmerin gewährte Sanierungskredite gemäss Anhang 1 dieses Vertrages). Die Kreditnehmerin ihrerseits ist Sicherheitengeberin.
2. Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus und im Zusammenhang mit den Vereinbarungen der Individuellen Sanierungskredite sollen den Banken, vertreten durch die Agentin, handelnd in eigenem Namen und im Namen und auf Rechnung der Banken, die nachfolgend genannten Sicherheiten bestellt werden:
  - (i) Sicherungsübereignung von Schuldbriefen (gemäss lit. [B] nachfolgend) und
  - (ii) Globalzession der Forderungen der Kreditnehmerin (gemäss lit. [C] nachfolgend).
3. Die Sicherheiten werden an die Agentin sicherungsübereignet bzw. abgetreten. Mit diesem Vertrag wird eine Sicherungsübereignung der Schuldbriefe und eine Zession der Forderungen an die Agentin vereinbart.
4. Aus diesem Grund schliessen die Parteien (Kreditnehmerin, Bank A, Bank B, Bank C, Bank D und Bank E) den vorliegenden Sicherungsvertrag ab und verabreden darin was folgt:

## A. Gesicherte Forderungen

Unter «Gesicherte Forderungen» werden in diesem Sicherungsvertrag sämtliche im Anhang 1 aufgeführten Individuellen Sanierungskredite verstanden und die sich daraus ergebenden gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und Ersatzansprüche mit Einschluss von sämtlichen verfallenen und laufenden Zinsen, Verzugszinsen und Kommissionen sowie der damit zusammen-hängenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Spesen und Kosten sowie Entschädigungsleistungen (einschliesslich, darauf zu entrichtende Steuern) unabhängig davon, ob diese bedingt oder in einer Fremdwährung geschuldet sind oder aus der Anpassung oder Erneuerung der Finanzierungsdokumente, insbesondere auch in Zusammenhang mit einer allfälligen Erhöhung der Individuellen Sanierungskredite oder durch die Erhaltung und Verwertung der Sicherheiten entstehen.

## B. Sicherungsübereignung Schuldbrief

- I. Sicherungsübereignung des bestehenden Schuldbriefs
  1. Die Kreditnehmerin überträgt der Agentin den übertragenen Schuldbrief zu Eigentum: CHF  Schuldbrief im . Rang, Vorgang CHF , lastend auf GB-Blatt , Kataster Nr. /Gemeinde
  2. Der gemäss Ziff. 1 hiervor übertragene Schuldbrief bietet den Banken gleichrangig Sicherheit für sämtliche Forderungen der Banken gemäss lit. [A] «Gesicherte Forderungen».

3. Bei Schuldbriefförderungen gilt dieser Sicherungsvertrag auch für die erhöhte Schuldbriefforderung.

## II. Grundpfandforderung

1. Die Parteien dieses Vertrags vereinbaren, dass die Agentin die Schuldbriefforderung für deren Nominalbetrag nebst drei verfallenen Jahreszinsen und dem laufenden Zins zu je 10 % per annum (mit Zinsterminen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember), wofür die Kreditnehmerin ihre persönliche Schuldpflicht hiermit ausdrücklich anerkennt, anstelle der gemäss lit. [A] Gesicherten Forderungen geltend machen kann, wobei dies nicht zum Untergang der Gesicherten Forderungen führt.
2. Abweichend von einer allfälligen im übertragenen Schuldbrief selbst statuierten Vereinbarung betreffend Kündigungsfristen und -termine kann die Agentin die Schuldbriefforderung unter den gleichen Voraussetzungen wie die Gesicherten Forderungen geltend machen. Einer besonderen Kündigung der Schuldbriefforderung bedarf es nicht.
3. Die Agentin ist befugt, Kapital, Zinsen und übrige Erträge für die im übertragenen Schuldbrief verbrieften Forderungen direkt einzuziehen und auch die Mietzinsansprüche im Sinne von Art. 806 ZGB geltend zu machen.
4. Bei dem übertragenen Schuldbrief hat die Kreditnehmerin alle zur Aufrechterhaltung der Rechte aus den Sicherheiten und den Liegenschaften nötigen Vorkehrungen wie Eingaben, Kündigungen, Amortisationen usw. selbst zu treffen. Die Kreditnehmerin entbindet die Banken von jeder diesbezüglichen Verantwortlichkeit. Indessen ist auch die Agentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, all jene Rechte auszuüben und Entscheidungen zu treffen, welche der Kreditnehmerin zustehen.

## III. Zession Entschädigungsansprüche

Die Kreditnehmerin zediert der Agentin hiermit sämtliche ihr mit Bezug auf den übertragenen Schuldbrief und die diesem unterliegenden Grundstück erwachsenden Versicherungs- und sonstigen privat- oder öffentlich rechtlichen Entschädigungsansprüche, inkl. Expropriationsentschädigungen (nachfolgend Zedierte Entschädigungsansprüche) zum Zwecke der Sicherstellung der Gesicherten Forderungen. Die Agentin ist berechtigt, die hierzu erforderlichen Mitteilungen vorzunehmen, sich als Begünstigte eintragen zu lassen sowie die erwähnten Entschädigungen entgegenzunehmen und dafür rechtsgültig zu quittieren.

## IV. Verwaltungstreuhand

Die Agentin ist berechtigt, den übereigneten Schuldbrief im Rahmen einer Verwaltungstreuhand zu Eigentum an eine Treuhandstelle zu übertragen oder zu verlangen, dass diese direkt auf die Treuhandstelle errichtet werden, wobei die Treuhandstelle die Schuldbriefe im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung der Agentin hält und verwaltet. Die Agentin kann sämtliche ihr mit dem vorliegenden Sicherungsvertrag eingeräumten Rechte entweder selbst ausüben oder durch die Treuhandstelle ausüben lassen.

Eine Treuhandstelle, welche nicht dem Schweizer Bankkundengeheimnis untersteht, wird zur Geheimhaltung verpflichtet. Im Zusammenhang mit der Ausführung des

Auftrages darf die Treuhandstelle unter Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung Dritte im In- oder Ausland als Hilfspersonen oder Substituten beiziehen.

**C. Sicherungsabtretung der zedierten Forderungen (Globalzession)**

1. Die Kreditnehmerin tritt hiermit sämtliche sich aus ihrem Geschäftsbetrieb ergebenden, gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen samt Neben- und Vorzugsrechten unter Garantie für deren Bestand, Abtretbarkeit und Einbringlichkeit an die Agentin, als gleichrangige Sicherheit für sämtliche Forderungen der Agentin und der Banken aus den Gesicherten Forderungen gemäss lit. [A] ab.
2. Allfällige mit den abgetretenen Forderungen in Zusammenhang stehende Sicherheiten und Beweisurkunden sind der Agentin bekannt zu geben und ihr auf Verlangen auszuhändigen. Werden für Forderungen, die der Agentin abgetreten worden sind, nachträglich Wechsel oder ähnliche Instrumente ausgestellt, so sind diese der Agentin unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung indossiert zu übergeben.
3. Die Kreditnehmerin verpflichtet sich insbesondere:
  - (i) der Agentin auf erste Aufforderung hin per Ende eines jeden Monats die gesamte Summe der ausstehenden zedierten Forderungen schriftlich mitzuteilen und ihr vierteljährlich je per Ende März, Juni, September und Dezember (oder auf Verlangen der Agentin auch auf andere Termine) ein Verzeichnis ihrer Forderungen mit Name, Adresse, Fakturadatum und Saldo sowie verlangte Details einzureichen;
  - (ii) der Agentin auf erstes Verlangen unverzüglich Fakturendoppel über die abgetretenen Forderungen sowie die diesen zugrunde liegenden Verträge zuzustellen;
  - (iii) der Agentin auf deren Verlangen Fakturen, Rechnungsauszüge und Mahnungen der Kreditnehmerin durch einen gut sichtbaren Vermerk und der Beilage von Einzahlungsscheinen der Agentin bei letzterer zahlbar zu stellen. Auf anderem Weg an die Kreditnehmerin zugehende Zahlungen wird dies regelmässig mindestens einmal wöchentlich, unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung auf ihr Geschäftskonto bei der Agentin überweisen;
  - (iv) den rechtzeitigen Eingang der abgetretenen Beträge zu überwachen sowie Eingaben, Forderungsanmeldungen bei Konkursen, Nachlassverträgen usw. unter Meldung an die Agentin selbst vorzunehmen, Prozesse gegen Zessionsschuldner aber nur im Einvernehmen mit der Agentin anzuheben. Diese ist jedoch befugt, ohne jede Verantwortlichkeit ihrerseits alle Massnahmen selbst zu ergreifen. Dabei ist die Kreditnehmerin verpflichtet, die Agentin tatkräftig zu unterstützen. Gerichtliche oder aussergerichtliche Kosten (inkl. Anwaltshonorare, Prozessentschädigungen etc.) gehen zulasten der Kreditnehmerin.
4. Die Agentin ist berechtigt, die Kreditnehmerin unabhängig und unter Aufrechterhaltung der vorliegenden Forderungszession für die gesamten ausstehenden Kreditschulden

unter den Verträgen über die Individuellen Sanierungskredite sowie für allfällige weitere Forderungen zu belangen.

5. Die Kreditnehmerin verpflichtet sich, die Gebühren, Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den Bemühungen der Agentin im Zusammenhang mit der Forderungsabtretung / Globalzession zu entrichten. Die entsprechenden Belege über die geltend gemachten Auslagen und Kosten werden der Kreditnehmerin auf Verlangen vorgelegt. Explizit eingeschlossen sind auch die internen Kosten der Agentin, welche durch ihre Agenten-Tätigkeiten unter diesem Vertrag entstehen.

## **D. Geltendmachung von Sicherheiten**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Nach Eintritt eines «Verwertungsfalls» (= Eintritt einer Vertragsverletzung in den Verträgen zu den Individuellen Sanierungskrediten, den Bestimmungen des Stillhalteabkommens vom «Datum» [Stillhalteabkommen zwischen der Kreditnehmerin und den Banken], den individuellen Kreditverträgen jeder einzelnen Bank mit der Kreditnehmerin und den Bestimmungen der vorliegenden Sicherungsvereinbarung, auf deren Geltendmachung nicht verzichtet wurde. Ebenfalls als Verwertungsfall wird das Eintreten eines «Cross-Defaults», d.h. den Verstoss gegen Klauseln eines Vertrags der Kreditnehmerin mit einer Drittpartei gewertet) ist die Agentin als Vertreterin, im Namen und auf Rechnung der Banken unter anderem berechtigt:

1. Die unter diesem Vertrag bestellten Sicherheiten zu verwerten. Die Wahl des Verwertungs-verfahrens sowie des Verwertungszeitpunkts bestimmt die Agentin allein. Die Agentin ist dabei, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben oder hierin ausdrücklich stipuliert, nicht verpflichtet, vorgängig die Kreditnehmerin zu benachrichtigen und/oder eine weitere Heilungsfrist zu gewähren;
2. Durch Betreuung auf Pfandverwertung geltend zu machen, wobei die Parteien zu diesem Zweck ausdrücklich vereinbaren, dass ein Freihandverkauf zulässig sein soll;
3. Als Bevollmächtigte in eigenem Namen oder im Namen und auf Rechnung der Banken, diese im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zu den Individuellen Sanierungskrediten vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden, Schiedsgerichten und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften zu vertreten, Rechtsmittel zu ergreifen, Urteile und abgeschlossene Vergleiche zu vollstrecken, Wertschriften, Zahlungen und andere Streitgegenstände zu empfangen und herauszugeben, Schuldbetreibungen anzuheben und durchzuführen;
4. Als Bevollmächtigte der Kreditnehmerin in deren Namen und auf deren Rechnung alle Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung, Werterhaltung und Verwertung der Sicherheiten vorzunehmen;
5. Andere von der Verwertung direkt betroffene natürliche und juristische Personen im In- und Ausland von der Verwertung der Sicherheiten in Kenntnis zu setzen bzw. die Kreditnehmerin anzuweisen, die entsprechenden Mitteilungen zu machen und den Verwertungserlös nach Abzug von Verwertungskosten und -auslagen (einschliesslich

Anwaltskosten, Gerichtsgebühren, Mehrwertsteuer etc.) zur Tilgung der fälligen Gesicherten Forderungen zu verwenden.

## II. Sicherungsübereigneter Schuldbrief

1. Die Agentin ist berechtigt, ohne Verzicht auf die unter lit. [B] beschriebene Schuldbriefforderung zunächst die Gesicherten Forderungen gemäss lit. [A] insbesondere auf dem Wege der Betreibung auf Konkurs geltend zu machen. Bei Geltendmachung der Schuldbriefforderung bestimmt die Agentin, ob sie diese auf dem Wege der Grundpfandverwertung oder im Rahmen der Privatverwertung, realisiert.

Die Agentin ist dabei insbesondere berechtigt, die Schuldbriefforderung in vollem Umfang und unabhängig von der Höhe der Gesicherten Forderungen geltend zu machen.

2. Die Agentin rechnet den nach Abzug der Kosten anfallenden Erlös anteilmässig an die Gesicherten Forderungen an. Ein allfälliger Überschuss wird der Kreditnehmerin gutgeschrieben. Im Fall des Selbsteintritts wird die Agentin gegenüber der Kreditnehmerin nach der Verwertung der im Schuldbrief erwähnten Grundstücke abrechnen und einen allfälligen Überschuss nach Begleichung der Gesicherten Forderungen gutschreiben.
3. Die Agentin ist bei der privaten oder amtlichen Verwertung zum Selbsteintritt berechtigt.
4. Die Kreditnehmerin verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Einrede, dass vor Anhebung eines ordentlichen Schuldbetreibungsverfahrens der übertragene Schuldbrief bzw. die abgetretenen Forderungen zu verwerten seien (beneficium excussionis realis).
5. Die Kreditnehmerin verpflichtet sich, auf Verlangen der Agentin bei der Übertragung des sicherungsübereigneten Schuldbriefes an einen neuen Erwerber mitzuwirken.

## III. Globalzession

Aus der Globalzession ist die Agentin unabhängig einer fälligen Forderung der Banken unter den Gesicherten Forderungen jederzeit berechtigt, den Drittschuldern die Forderungsabtretung schriftlich zu notifizieren und die zedierten Guthaben direkt einzuziehen.

## E. Erlöschen der Sicherheitsbestellungen

1. Sobald die Banken gegen die Kreditnehmerin keinerlei Ansprüche mehr aus den Gesicherten Forderungen gemäss lit. [A] haben, verpflichtet sich die Agentin, den übertragenen Schuldbrief in das Eigentum der Kreditnehmerin zurück zu übertragen und die abgetretenen Forderungen an die Kreditnehmerin zurück zu zedieren.
2. Die Agentin verpflichtet sich, nach der vollumfänglichen Bezahlung aller Gesicherten Forderungen und wenn die Kreditnehmerin zu keiner weiteren Ziehung unter den

Fazilitäten mehr berechtigt ist, sämtliche Sicherheiten, gemäss lit. [B] und [C] vorstehend, freizugeben. Mit der Freigabe sind durch die Agentin auch etwaige unter diesem Vertrag von den Sicherheitsgebern erhaltene Originaldokumente zurück zu übertragen. Die Agentin verpflichtet sich nach erfolgter Verwertung ferner, allfällige nach Verrechnung mit den Gesicherten Forderungen noch vorhandene Überschüsse an die Kreditnehmerin zurück zu erstatten.

#### **F. Gewährleistungen und Zusicherungen der Kreditnehmerin**

Die Kreditnehmerin gewährleistet und sichert den Banken am Tag der Unterzeichnung dieses Sicherungsvertrages zu, dass

- (i) sie zum Abschluss dieses Sicherungsvertrags und zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag berechtigt ist und dieser nicht den Gesellschaftsdokumenten der Kreditnehmerin, wie insbesondere jedoch nicht ausschliesslich ihren Gesellschaftsstatuten, Organisationsreglementen oder ähnlichen Reglementen (soweit vorhanden) widerspricht;
- (ii) die Sicherungsvereinbarung nicht dem auf die Kreditnehmerin oder auf die Sicherheiten anwendbaren Recht widersprechen, noch behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, Urteilen, Beschlüssen, Verfügungen, Anordnungen, Auflagen und dergleichen, die für diese verbindlich sind;
- (iii) die Sicherungsvereinbarung nicht den Regelungen wesentlicher Verträge, Vereinbarungen oder Abmachungen widerspricht, zu welchen die Sicherheitsgeberin Partei ist. Durch die Bestellung der Sicherheiten kommt es weder zu einem Verstoss gegen die Regelungen wesentlicher Verträge, an denen die Sicherheitsgeberin beteiligt ist, noch kann die Gegenpartei eines solchen wesentlichen Vertrages den jeweiligen Vertrag vorzeitig kündigen, die Vertragsbedingungen nachteilig verändern oder die Bestellung von Sicherheiten verlangen;
- (iv) die Sicherungsvereinbarung nicht dazu führt, dass aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen an Vermögensgegenständen der Sicherheitsgeberin Sicherheiten, Beschlagnahmen, Verarrestierungen oder anderweitige Verfügungsbeschränkungen gesetzlicher oder obligatorischer Natur von Drittpersonen, Gerichten oder Verwaltungsbehörden bestellt, angeordnet oder vollzogen werden können;
- (v) gegen sie kein Konkurs-, Nachlass, Insolvenz- oder ähnliches Verfahren eingeleitet ist oder nach ihrem besten Wissen die Einleitung eines solchen Verfahrens nicht bevorsteht oder Zwangsvollstreckungsmassnahmen nicht eingeleitet sind oder bevorstehen;
- (vi) sie über uneingeschränktes Eigentum am übertragenen Schuldbrief verfügt und dass dieser frei von jeglichem Pfandrecht und Belastungen oder anderen Rechten zugunsten Dritter obligatorischer oder gesetzlicher Natur ist;
- (vii) die unter diesem Sicherungsvertrag bestellten Sicherheiten vorrangig zu jedwelchen Sicherheiten sind, welche die Kreditnehmerin allenfalls Dritten gewährt hat;

- (viii) für sämtliche als Sicherheit gemäss lit. [B] Ziff. 1.1. dienenden Grundstücke die notwendigen Feuer- und Elementarschadenversicherungen in angemessener Höhe abgeschlossen wurden und erhalten bleiben;
- (ix) sie die an die Agentin abgetretenen Forderungen vorgängig weder einzeln noch global zugunsten anderer Gläubiger abgetreten hat;
- (x) mit Eingang aller der Agentin abgetretenen Forderungen nach vertraglichem Zahlungsziel gerechnet werden kann.

### **G. Weitere Verpflichtungen**

Zusätzlich zu den Verpflichtungen und Auflagen in den Vereinbarungen zu den individuellen Sanierungskrediten und dem Stillhalteabkommen verpflichtet sich die Kreditnehmerin:

- (i) auf entsprechende Aufforderung der Agentin sämtliche Dokumente, Erklärungen, Verträge, Zertifikate und anderen Dokumente auszustellen, abzugeben bzw. einzugehen, sowie sämtliche Handlungen auszuführen, zu veranlassen oder zu unterlassen und sämtliche Instruktionen und Vollmachten zu erteilen, die notwendig und geboten sind, um die Verwertung der Sicherheiten zu ermöglichen und zu erleichtern;
- (ii) ohne die vorgängige Zustimmung der Agentin keine der Pfandforderungen oder Teile davon mit Sicherungsrechten oder anderen Rechten zu Gunsten von Drittparteien zu belasten, zur Sicherung zu zedieren oder andere Belastungen mit Sicherungsrechten oder anderen Rechten zu Gunsten von Drittparteien, z.B. im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmassnahmen oder Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, zuzulassen;
- (iii) die Agentin unverzüglich zu informieren, wenn einzelne der in lit. [F] genannten Gewährleistungen und Zusicherungen zum Zeitpunkt ihrer Abgabe unrichtig waren bzw. wenn es erkennbar ist, dass diese im entsprechenden Zeitpunkt unrichtig sein werden;
- (iv) der Agentin unverzüglich nach Kenntnisnahme sämtliche Informationen, Dokumente, Anfragen oder anderen Mitteilungen in Zusammenhang mit den Pfandforderungen, aufgrund derer (a) die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit einer Sicherheit, oder (b) die Möglichkeiten der Liquidation oder Verwertung einer Sicherheit gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages wesentlich beeinträchtigt würden, weiterzuleiten.

### **H. Informationspflicht**

Die Kreditnehmerin verpflichtet sich, die Agentin unverzüglich über Vorfälle in Kenntnis zu setzen, die sich negativ auf die unter diesem Sicherungsvertrag zugunsten der Banken gestellten Sicherheiten auswirken konnten.

## **I. Ausfertigung, Inkrafttreten und Dauer**

Dieser Sicherungsvertrag wird in **5 Exemplaren** ausgestellt, tritt mit seiner rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Kreditnehmerin und die Banken in Kraft und endet mit der vollständigen Rückübertragung aller unter diesem Sicherungsvertrag bestellten Sicherheiten auf die Kreditnehmerin bzw. mit der vollständigen Verwertung aller Sicherheiten (siehe auch lit. [E]). Die Beteiligten erhalten je ein Exemplar.

## **J. Die Agentin als Treuhänderin der Vertragsbanken**

1. Die Kreditnehmerin anerkennt und akzeptiert die Ernennung von Bank A zur Agentin als Vertreterin der Banken, die zur Entgegennahme, Verwaltung und Verwertung der gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages bestellten Sicherheiten (einschliesslich sämtlicher damit in Zusammenhang stehender Rechte und Pflichten) im Namen und auf Rechnung der Banken berechtigt und beauftragt ist.
2. Da der Schuldbrief und die Forderungen an die Agentin allein übereignet bzw. abgetreten werden, nimmt die Agentin sämtliche Rechte und Pflichten, welche ihr und den Vertragsbanken aus diesem Vertrag zustehen, für sich und als Treuhänderin für die Vertragsbanken gegenüber der Kreditnehmerin wahr. Umgekehrt hat die Kreditnehmerin sämtliche ihr im Rahmen dieses Vertrags obliegenden Pflichten gegenüber der Agentin zu erbringen, bzw. hat die Kreditnehmerin diese Pflichten gegenüber den Banken rechtsgültig erfüllt, wenn sie an folgenden Empfänger der Agentin gerichtet werden:

**[Bank A]**

**[Anschrift]**

**[E-Mail Gruppenmailbox]**

Die Agentin wird sämtliche wesentlichen, im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses von der Kreditnehmerin erhaltenen Informationen und Dokumente, den Vertragsbanken weiterleiten.

## **K. Weitere Bestimmungen**

### **I. Im Allgemeinen**

1. Die Nichtausübung oder Verzögerung der Ausübung von jedwelchen Verwertungshandlungen oder anderen Handlungen unter diesem Sicherungsvertrag stellen keinen Verzicht auf die Wahrnehmung irgendwelcher Rechte dar, noch kann daraus eine anderweitige Beeinträchtigung der Rechte einer der Banken resultieren.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Sicherungsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.
3. Ergänzend zu den in diesem Sicherungsvertrag enthaltenen Bestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentin. Im Falle von widersprechenden Bestimmungen gehen die Bestimmungen der Sicherungsvereinbarung jenen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentin vor.

4. Die Ausübung von Rechten nach diesem Vertrag erfolgt sowohl für die Agentin als auch für die Banken nach freiem Ermessen im Rahmen dieses Vertrages. Sollte die Agentin und/oder die Vertragsbanken in einem gegebenen Fall darauf verzichten, Rechte nach diesem Vertrag auszuüben, wird dadurch die Geltendmachung anderer Rechte nicht berührt. Ein Verzicht durch die Agentin und/oder die Vertragsbanken ist nur dann wirksam, wenn er der Kreditnehmerin schriftlich mitgeteilt wurde.
5. Alle Rechte und Sicherheiten der Agentin und/oder der Vertragsbanken, die in diesem Vertrag enthalten bzw. eingeräumt sind, sind kumulativ und schliessen sich in ihrer Anwendung nicht gegenseitig aus. Zusätzliche gesetzliche Rechte, die der Agentin und/oder den Vertragsbanken zustehen, werden ebenfalls durch die vertraglichen Absprachen - insbesondere durch die vertragliche Einräumung weiterer Rechte - nicht ausgeschlossen.

## II. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine andere wirksame und durchführbare Bestimmung, welche die Parteien im Hinblick auf den Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmung bedacht hätten, und welche den Absichten der Parteien im Hinblick auf den Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht. Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

## III. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag (inklusive dingliche Verfügungen und Rechte gemäss diesem Vertrag) unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts.
2. Alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich der Streitigkeiten über die Gültigkeit dieser Vereinbarung, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte [des Kantons Zürich, wobei Zürich 1] als Gerichtsstand gilt. Abweichende zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
3. Die Agentin und die Vertragsbanken behalten sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, die Kreditnehmerin bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen, wobei Schweizerisches Recht gemäss Ziff. 1 vorstehend anwendbar bleibt.



